



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Kinderbetreuung zu Hause RoKi (KBH RoKi) vom Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Solothurn (SRK SO)

1. Geltungsbereich

Die AGB regeln die Rechte und Pflichten zwischen dem SRK SO und den Eltern, die den Kinderbetreuungsdienst KBH RoKi an ihrem Wohnort in Anspruch nehmen. Wird der Auftrag durch eine Behörde oder eine soziale Institution erteilt, regeln die AGB die Rechte und Pflichten zwischen dem SRK SO und den Behörden/Institutionen.

Die AGB gelten nicht für Einsätze in Kinderheimen, Horten und anderen Institutionen der Kinderbetreuung.

Mit Zusage eines Einsatzes durch das SRK SO anerkennen die Eltern die vorliegenden AGB. Die AGB sind integrierender Bestandteil aller Gesuche und Auftragsbestätigungen. Sie gehen den gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsverhältnis gemäss OR 394 ff. vor, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart worden ist.

Das Auftragsverhältnis beginnt mit der Auftragserteilung des Einsatzes und endet mit dessen vereinbartem Ablauf.

2. Gegenstand

Das SRK SO betreut Kinder und Jugendliche an ihrem Wohnort zu Hause

- wenn sie krank oder verunfallt sind und keine komplexe Pflege benötigen
- wenn ihre gewohnte Betreuung vorübergehend nicht verfügbar ist
- wenn deren Eltern krank, verunfallt, im Spital, rekonvaleszent oder erschöpft sind

Das SRK SO unterstützt die Eltern nach Möglichkeit bei der Suche nach angepassten Betreuungslösungen.

3. Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungseinsatz erfolgt persönlich per Telefon (079 702 99 82).

Das SRK SO entscheidet sodann innert angemessener Frist über die Annahme des Auftrages.

Mit der Anmeldung entsteht kein rechtlich einklagbarer Anspruch auf einen Betreuungseinsatz.

4. Einsatzbereitschaft und zeitliche Verfügbarkeit

Das SRK SO organisiert in der Regel den Einsatz oder entsprechende Abklärungen

- innerhalb von vier Stunden nach Entgegennahme des Anrufs bei Krankheit des Kindes
- innerhalb von maximal zwei Arbeitstagen nach Entgegennahme des Anrufes im Falle des Entlastungsangebotes



5. Inhalt des Einsatzes

Die Betreuung erfolgt durch eine für den Einsatz geeignete Betreuerin gemäss den Standards SRK. Die Betreuung kann folgende Inhalte haben:

- Pflege des kranken oder verunfallten Kindes gemäss Vereinbarung mit den Eltern und Beobachtung des Krankenverlaufs
- Altersentsprechende Beschäftigung
- Altersentsprechende Körperpflege
- Zubereitung der Mahlzeiten
- Verrichtung von Hausarbeiten, die für die Betreuung unmittelbar notwendig sind
- Verhütung von Unfällen und medizinischen Komplikationen

Die Betreuerin verpflichtet sich, bei dem ihr anvertrauten Kind zu bleiben, bis ein Elternteil zurückgekehrt ist.

6. Notfall

Tritt ein Notfall ein, so ergreift die Betreuerin die notwendigen Massnahmen und fordert wo nötig die entsprechende Hilfe und Unterstützung an. Im Falle eines Unfalls, einer Spitalweisung oder einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustandes orientiert sie die Eltern unverzüglich.

7. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

Die Betreuerin behandelt alle ihr anvertrauten Informationen und die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden privaten und familiären Geheimnisse vertraulich. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Einsatzes an. Dies gilt auch für alle in diesem Bereich arbeitenden Personen. Das Fotografieren und Filmen der Kinder, anderen Familienangehörigen und/ oder der Betreuerin während des Einsatzes ist sowohl den Familien als auch der Betreuerin untersagt. In Bezug auf die Bestimmungen über den Kinder- und Jugendschutz gelten die einschlägigen kantonalen Bestimmungen.

Die Betreuerin verpflichtet sich, sämtliche Personendaten sowie sonstige Daten, zu denen sie in Ausübung ihrer Arbeit Zugang hat, nicht an Dritte weiterzugeben.

8. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

Die Eltern teilen der Betreuerin alle notwendigen Informationen mit, die für die Betreuung und Entlastung notwendig sind. Insbesondere informieren sie über

- Krankheitszustand
- Einnahme von Medikamenten
- Spezifische Pflegeaufgaben
- Spezifische Ernährungsgewohnheiten und Nahrungsmittelzubereitung
- Schlafgewohnheiten
- Adressen der Hausärztin oder der behandelnden Ärzte
- Besonderheiten

Die Eltern hinterlassen ihre Telefonnummer oder die Telefonnummer einer Vertrauensperson der Familie. Sie halten sich an die mit der Betreuerin vereinbarte Rückkehrzeit. Ist eine pünktliche Rückkehr nicht möglich, so informieren sie die Betreuerin unverzüglich. Sie verpflichten sich zur Bezahlung der vereinbarten Entschädigung.



9. Entschädigung

Die Entschädigung berechnet sich nach den vom SRK SO festgelegten Tarifen.

Für die Berechnung gilt das monatliche Nettoeinkommen des Haushaltes (Arbeitseinkommen, Alimente, Renten, Ergänzungsleistungen für Familien, sonstige Einnahmen). Die Familiengrösse wird berücksichtigt.

Das Angebot KBH RoKi kann, wenn das SRK SO genügend freie Kapazitäten hat, auch bei anderen Situationen in Anspruch genommen werden. In diesem Falle wird immer der Maximaltarif verrechnet.

Wer keine Unterlagen einreicht bzw. einreichen möchte, dem wird automatisch der Normaltarif verrechnet. Die Angaben über das Einkommen sind jährlich neu zu deklarieren.

Einige Krankenkassen-Zusatzversicherungen übernehmen die Kosten für diese Dienstleistung.

Personen, die sich unsere Tarife nicht leisten können, gewähren wir in begründeten Fällen einen Rabatt.

Personen in guten finanziellen Verhältnissen weisen wir darauf hin, dass mit den Tarifen dieser Dienstleistung die Kosten nicht gedeckt werden können. Für Spenden sind wir dankbar.

Die Tarife betragen pro Stunde

Anzahl Kinder	Sozialtarife				Normaltarif
	CHF 10	CHF 15	CHF 25	CHF 35	CHF 41
	monatliches Nettoeinkommen des Haushaltes				
1 - 2	bis 5'500	bis 7'000	bis 8'500	bis 10'000	ab 10'000
3 + mehr	bis 7'000	bis 8'000	bis 10'000	bis 12'000	ab 12'000

Behörden und soziale Institutionen:

- Normaltarif oder gemäss Vertrag
- Zuschlag für administrative Vernetzungsarbeit: 10%.
- In besonderen Fällen kann dieser bis zu 20% betragen.

Verpflegung und Logis: Während des Einsatzes wird der KBH RoKi Betreuerin Verpflegung (in der Nacht zusätzlich Logis) zur Verfügung gestellt.

- **Sonn- und Feiertagszuschlag:** 50%
- **Nachzuschlag** (23.00 – 06.00 Uhr): 25%
- **Pauschale Wegvergütung pro Einsatz:** CHF 15.—
- **Parkgebühren werden in Rechnung gestellt**
- **Fahrten im Auftrag der Familie** CHF 0.85/km
- **Mindesteinsatzdauer pro Einsatz:** 3 Stunden
Bei längerer Einsatzdauer wird jede weitere angefangene Viertelstunde belastet.

Tarifänderungen sind jederzeit vorbehalten.



10. Abmeldungen

Angemeldete und/oder geplante Einsätze sind verbindlich.

Bei Absagen bis 3 Tage vor dem Einsatz verrechnen wir pauschal CHF 50.--.

Bei Absagen später als 3 Tage vor dem Einsatz wird der Einsatz bzw. max. 4.5 Stunden verrechnet, im Minimum CHF 50.--.

11. Zahlungsbedingungen

Der Betrag wird monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben.

12. Haftung

Das SRK SO haftet für die sorgfältige Ausführung des vereinbarten Auftrags. Es haftet nicht für Schäden, die infolge ungenügender oder mangelhafter Information durch die Eltern oder durch das zu betreuende Kind verursacht worden sind.

13. Gerichtsstand

Der Vertrag zwischen der Kundschaft und dem SRK SO einschliesslich der Frage des Zustandekommens und der Gültigkeit des Vertrages, unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des SRK Kanton Solothurn.

Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Solothurn

René Spahr
Geschäftsführer

Mario Wüthrich
Bereichsleiter Entlastung